



Inhalt

Die Leistungsstatistiken SGB III berichten über Personen, die Anspruch auf finanzielle Leistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Übergangsgeld haben.

Die Leistungen im Einzelnen:

- **Arbeitslosengeld** stellt eine Lohnersatzleistung dar und wird auf Antrag bei Eintritt von Arbeitslosigkeit bzw. bei Eintritt in eine bewilligte Weiterbildungsmaßnahme (Arbeitslosengeld bei Weiterbildung) und nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt.
- **Kurzarbeitergeld** wird zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit eingesetzt, indem den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze erhalten bleiben und den Betrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmer. Es wird unterschieden zwischen Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld und Transferkurzarbeitergeld.
- **Insolvenzgeld** erhalten Arbeitnehmer in zahlungsunfähigen Betrieben, soweit sie Anspruch auf Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts haben und hierzu einen Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist stellen.
- **Berufsausbildungsbeihilfe** kann für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme gewährt werden.
- **Ausbildungsgeld** können behinderte Menschen während einer beruflichen Ausbildung/ Weiterbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Grundausbildung, Maßnahme im Eingangsverfahren oder im Arbeitstrainingsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erhalten, soweit kein Anspruch auf Übergangsgeld besteht.
- Auf **Übergangsgeld** haben behinderte Menschen Anspruch, wenn eine Vorbeschäftigungszeit erfüllt ist und sie an einer Maßnahme der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung, einer Berufsfindung oder einer Arbeitserprobung teilnehmen.

Datenherkunft

Die Daten für die Leistungsstatistiken werden aus den anfallenden Geschäftsdaten der Agenturen für Arbeit gewonnen, die dort im Rahmen der Leistungssachbearbeitung erfasst werden.

Veröffentlichung

Die Anzahl der Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld wird nach einer zweimonatigen Wartezeit ermittelt. Damit werden Verzögerungen bei der Antragsabgabe und -bearbeitung ausgeglichen.

Endgültige Daten zur realisierten Kurzarbeit liegen nach einer fünfmonatigen Wartezeit vor. Um dennoch für aktuellere Monate berichten zu können, gibt es ein Hochrechnungsverfahren, welches zeitnah ausgewählte Eckwerte über die Anzahl der Kurzarbeiter und die Anzahl der kurzarbeitenden Betriebe liefert.

Stand: 19.04.2017

Ergänzende Informationen können den [Qualitätsberichten zum Thema Leistungen SGB III](#) entnommen werden.